



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Bühelstraße 1, 6170 Zirl

Tel.: +43 5238 54001

Fax: +43 5238 54001 113

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 20.01.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:59 Uhr
Ort, Raum: B4 Saal Solstein

Anwesend:

Bürgermeister:

Herr Mag. Thomas Öfner

Ordentliche Mitglieder:

Frau Iris Zangerl-Walser
Frau Victoria Rausch
Herr Josef Baumann
Herr Thomas Gobes
Herr Wolfgang Graf
Herr Georg Kapferer
Herr Lukas Kaufmann
Herr Ing. Dr. Karl Neuraüter
Frau Iris Pichler, BEd
Herr Peter Pichler
Frau Viktoria Prantl
Herr Ing. Franz Reinhart
Herr Arch. Dipl.-Ing. Rainer Schöpf
Herr Alfred Stecher
Herr Walter Stippler
Frau Regina Stolze-Witting

Ersatzmitglieder:

Herr Michael Auer
Herr Ing. Martin Plattner

Schriftführerin:

Frau Dr. Veronika Sepp-Zweckmair

Abwesend:

Ordentliche Mitglieder:

Herr Andreas Albrecht, BSc
Frau Marion Plattner

Tagesordnung:

- 1** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2** Anmerkungen zu den Niederschriften vom 16.12.21 und 27.12.21
- 3** Bericht des Bürgermeisters
- 4** Bericht aus dem Gemeindevorstand
- 5** Genehmigung der Tagesordnung – Beschlussfassung zum Ausschluss der Öffentlichkeit
- 6** Mobilität, Versorgung und Landwirtschaft
- 6.1** Antrag um Grundstücksankauf vom Grundstück Nr. 3473 - Stadtwerke Kufstein - Zirler Wiesen - zur Verbesserung der Verkehrssituation
Vorlage: INFR/511/2021
- 7** Umwelt, Klimaschutz und Energie
- 7.1** Aufteilung Umweltbudget 2022
Vorlage: INFR/508/2021
- 8** Raumordnungsangelegenheiten
- 8.1** Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 2236/2 KG Zirl von Freiland in Wohngebiet
Vorlage: INFR/140/2018
- 8.2** Antrag um Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erlassung eines Bebauungsplanes für die neu gebildeten Grundstücke 400/1 und 400/3
Vorlage: INFR/287/2019
- 8.3** Erlassung Bebauungsplan für Umbauten auf Grundstück Baufläche 171, Kirchstraße 18 - Behandlung der eingelangte Stellungnahme
Vorlage: INFR/388/2020
- 8.4** Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke im Gewerbegebiet Europastraße / Salzstraße - Verordnung einer Bausperre
Vorlage: INFR/391/2020
- 8.5** Erlassung eines Bebauungsplanes mit Festlegung einer Höhenlage beim Grundstück Nr. 1405/5 - Eigenhofen
Vorlage: INFR/478/2021
- 8.6** Änderung des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Bürogebäudes auf Grundstück Nr. 594/5, Europastraße - 6. Vollgeschoß
Vorlage: INFR/490/2021
- 8.7** Erlassung eines Bebauungsplanes für den Neubau eines Wohnhauses auf Gst. Nr. 37/2, Auergasse 11
Vorlage: INFR/516/2021

- 8.8** Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von neuen Mitarbeiterwohnungen auf Gst. Nr. 616/13
Vorlage: INFR/517/2021
- 9** Anträge, Anfragen und Allfälliges (im öffentlichen Teil)
- 9.1** Dringlichkeitsantrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Neubau eines forstwirtschaftlichen Gebäudes im Bereich der Grundstücke Nr. 1206 und 1207
Vorlage: INFR/505/2021
- 10** Wohnen und Zentrumsentwicklung
- 10.1** Neuvergabe einer Wohnung am Wiesenweg
Vorlage: MELD/020/2022
- 11** Anträge, Anfragen und Allfälliges (im vertraulichen Teil)

Öffentlicher Teil

zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bericht:

Bgm Öfner begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates (voraussichtlich letzte GR-Sitzung in dieser Periode) und stellt die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die ZuhörerInnen und Vertreter der Presse. Entschuldigt sind GR Marion Plattner, die von Ersatz-GR Ing. Martin Plattner vertreten wird. Entschuldigt ist GR Andreas Albrecht, der von Ersatz-GR Michael Auer vertreten wird.

zu 2 Anmerkungen zu den Niederschriften vom 16.12.21 und 27.12.21

Bericht:

Bgm Öfner fragt um Anmerkungen zu den Niederschriften vom 16.12.2021 und 27.12.2021.

Diskussion:

Keine.

Die Niederschriften werden genehmigt und Bgm Öfner bedankt sich bei den Schriftführern für die Protokollierung.

zu 3 Bericht des Bürgermeisters

Bericht:

Bgm Öfner berichtet wie folgt:

„Geschätzte Kolleg:innen im Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl, die heutige Gemeinderatsitzung ist voraussichtlich die letzte Sitzung dieser Legislaturperiode. Wir haben uns gemeinsam sechs Jahre um die Anliegen der Bevölkerung von Zirl gekümmert. Wir haben viel erreicht, wir haben sehr oft gemeinsame Lösungen zustande gebracht und wir haben manchmal diesen gemeinsamen Weg nicht gefunden.“

Stellvertretend für viele Maßnahmen, die erfolgreich abgeschlossen werden konnten, rufe ich die Umsetzung des Gewerbegebietes **Zirler Wiesen**, die Fortschreibung des **Örtlichen Raumordnungskonzeptes**, den konsequenten **Ausbau unserer Kinderbildungseinrichtungen** und die intensive Arbeit an einer **Vertragsraumordnung** zur Umsetzung leistbaren Wohnraums in Erinnerung.

In diesem Sinne **bedanke ich mich** bei allen Gemeinderät:innen und Ersatzgemeinderät:innen für diese gemeinsame Zeit, **sechs Jahre**, die ich spannend, interessant, sehr fordernd und für mich persönlich unglaublich bereichernd erlebt habe.

Mein ganz großer **Dank** gilt an dieser Stelle selbstverständlich und ganz ausdrücklich auch ALLEN unseren **Mitarbeiter:innen** in der Marktgemeinde Zirl. Ich habe unglaublich viel Unterstützung und Loyalität erlebt. Auch diese Erfahrung durfte ich machen und möchte sie nicht vermissen. Ein großes Danke an alle MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Zirl. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich war eine wertvolle Erfahrung für mich.“

zu 4 Bericht aus dem Gemeindevorstand

Bericht:

Bgm Öfner berichtet, dass er bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2021 über die letzte Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 berichtet hat, die nächste Sitzung findet nächste Woche statt.

zu 5 Genehmigung der Tagesordnung – Beschlussfassung zum Ausschluss der Öffentlichkeit

Bericht:

Bgm Öfner berichtet, die Tagesordnungspunkt 9.1. sowie Anträge Anfragen und Allfälliges im vertraulichen Teil (Punkt 11.), im vertraulichen Teil behandeln zu wollen.

Diskussion:

Keine.

Antrag + Beschluss:

Die Tagesordnungspunkte 9.1. und 11. werden im vertraulichen Teil behandelt.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	19	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

zu 6 Mobilität, Versorgung und Landwirtschaft

zu 6.1 Antrag um Grundstücksankauf vom Grundstück Nr. 3473 - Stadtwerke Kufstein - Zirler Wiesen - zur Verbesserung der Verkehrssituation Vorlage: INFR/511/2021

Bericht:

Obmann Kapferer berichtet, dass es hierbei um den Wegabschnitt im Westen zwischen Kufgem und Swietelsky entlang des Radweges und landwirtschaftlichen Bringungsweg handelt. Der Weg ist in diesem Bereich einfach zu schmal und eine Verbreiterung um zumindest 1m würde die nötige Erleichterung bringen. Es ist da leider ein Fehler passiert seitens des Planers, seitens des Amtes wurde ein Plan erstellt und es wurden 110 m² berechnet und mit der Firma besprochen. Der Grundpreis pro qm sind € 207,87 und er verweist auf die Excel-Tabelle in Session.

Diskussion:

Bgm Öffner merkt an, dass die Grundsatzentscheidung im Aufsichtsrat der Firma bereits im Vorjahr positiv dafür gefallen ist, es kann somit abgeschlossen werden.

GV Schöpf verweist darauf, dass der Ausschuss empfohlen hat, dass der Verkehrsplaner den Weg nochmals kostenlos planen soll, leider befindet sich in den Unterlagen ein Plan ohne Kopf, dieser ist vermutlich nicht vom Verkehrsplaner. Aus seiner Sicht ist das nicht erstrebenswert, weil der Weg nur 3,5m breit wird, für Begegnungsverkehr bräuchte es aber mindestens 5,5m. Für eine mögliche Erweiterung des Gewerbegebietes wäre der Weg zu schmal.

Obmann Kapferer erwidert, da redet man jetzt aber von unterschiedlichen Ansinnen. Thema war die Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen und nicht die Erweiterung des Gewerbegebietes, da braucht man ja 7,5m. Wenn das Thema sein soll, dann müssen wir zurück zum Start, weil das ist eine andere Thematik von der wir heute reden.

GV Schöpf erklärt, Thema wäre gewesen, dass der Verkehrsplaner das erledigt, es ist aber vom Amt passiert. 5,5Meter wären seiner Ansicht nach jedenfalls zu bewerkstelligen. Jetzt ist es einfacher wie in 10 Jahren, weil bis dahin da eventuell weitere Bauten entstehen können. Dann fängt man wieder von neu an. Er gibt zu bedenken, dass die Kurve von einem Fachmann geprüft gehört.

Bgm Öffner antwortet, die Erschließung für ein landwirtschaftliches Gerät wurde geprüft. Er stimmt Obmann Kapferer zu, wenn wir jetzt schon die Erweiterung des Gewerbegebiets andenken, das war bisher nie Thema, dann sollten wir heute gar nichts beschließen und vom Planer alles anders planen lassen, es ist dann aber anders wie im Ausschuss besprochen.

VBgm Rausch verweist darauf, dass dem Verkehrsplaner ein Fehler passiert ist, deswegen soll er auch kostenlos die Fehlerbehebung machen, und versuchen sie zu lösen. Sie fragt nach der Höhe der Kosten für den Rückkauf und ob diese im Budget sind.

Bgm Öffner antwortet, dies explizit so nicht in der Budgetsitzung diskutiert zu haben, es wird seiner Ansicht nach vom Straßenbaubudget finanziert.

Obmann Kapferer meint, natürlich ist es besser, je breiter der Weg ist, er schlägt einen Kompromiss vor, heute einen Beschluss fassen die vorgeschlagene Variante so umzusetzen, und parallel Verhandlungen mit der Firma führen wegen einer Verbreiterung. Fakt ist, dass man derzeit mit dem Landwirtschaftsfahrzeug nur schwer reinfahren kann, im März geht die Saison los, ein Schotterweg reicht vollkommen aus, es braucht keinen Asphalt, aber damit man weiterkommt und nicht wieder Zeit verstreichen lässt, plädiert er dafür, heute einen Beschluss zu fassen.

VBgm Rausch fragt, ob insgesamt der Radweg zum Inndam verlegt werden soll.

Obmann Kapferer antwortet, das hat mit dem nichts zu tun.

Bgm Öffner antwortet, die Verlegung wird auch Aufgabe sein.

GV Schöpf hält den Kompromiss für gut, aber es entstehen dadurch für ihn wieder unnötige Kosten, vor allem bezüglich Unterbau herrichten etc.

Obmann Kapferer antwortet, wir wissen nicht, ob wir von der Firma die Fläche überhaupt bekommen, er schlägt vor, dass wir heute die Minimalvariante beschließen, und wenn die breitere Variante möglich ist, dann diese umsetzen.

Antrag + Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, von den Stadtwerken Kufstein die Abtretung/den Ankauf in Höhe von zumindest ca. 110 m² (lt. Planbeilage) zu einem Grundpreis in Höhe von € 207,87 pro qm (lt. Excel-Tabelle) durchzuführen und fertigzustellen (Inkamerierung). Gleichzeitig soll im Sinne einer noch breiteren Gestaltung der Zufahrtsmöglichkeiten eine breitere Zufahrt gestaltet werden können im Sinne des möglichen und mit den Grundeigentümern dazu Gespräche geführt werden. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister diese Verhandlungen zu führen und auf Basis einer überarbeiteten Verkehrsplanung mit den Stadtwerken Kufstein zum Abschluss zu bringen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	19	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

zu 7 **Umwelt, Klimaschutz und Energie**
 zu 7.1 **Aufteilung Umweltbudget 2022**
 Vorlage: INFR/508/2021

Bericht:

Obfrau Rausch berichtet von ihrem Ausschuss im Dezember 2021 und der Empfehlung an den Gemeinderat zur Aufteilung des Budgets. Der Ausschuss hat folgende Aufgliederung des Budgets zur Beschlussfassung dem Gemeinderat empfohlen (jetzt nach Budgetbeschluss haben wir 77.000 Euro):

KEM/KLAR	€ 10.000,-
Neopythen	€ 5.000,-
Planung Radwegverbindung Eigenhofen/Leiten	€ 15.000,- (ist entsprechend zu erhöhen jetzt 42.000 € (GR-Beschluss 27.12.21))
e5 Veranstaltungen und Projekte	€ 10.000,-
Radfahren in Zirl	€ 10.000,-

Diskussion:

Keine.

Antrag + Beschluss:

Das Budget von 50.000,- EUR (bzw. 77.000 EUR) wird wie folgt aufgeteilt:

KEM/KLAR	€ 10.000,-
Neopythen	€ 5.000,-
Planung Radwegverbindung Eigenhofen/Leiten	€ 15.000,- bzw. nach Budgetbeschluss (27.12.21) € 42.000,-
e5 Veranstaltungen und Projekte	€ 10.000,-
Radfahren in Zirl	€ 10.000,-

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	19	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

zu 8 **Raumordnungsangelegenheiten**
 zu 8.1 **Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 2236/2 KG Zirl von Freiland in**

Wohngebiet
Vorlage: INFR/140/2018

Bericht:

Obmann Ing. Reinhart berichtet von den Beratungen in seinem Ausschuss, dieses Thema befasst uns schon seit 2018. Um eine widmungsgemäße Verwendung zu gewährleisten, ist parallel zur Änderung des Flächenwidmungsplanes auch ein Bebauungsplan zu erlassen.

Eine Widmung bis 550 m² wurde für in Ordnung befunden, wenn gleichzeitig ein Bebauungsplan mit einer max. Baumassendichte von 1,50 verordnet wird.

Bezugnehmend auf die Erlassung eines Bebauungsplanes wurde vom Raumplaner festgehalten, dass selbstverständlich auch ein Bebauungsplan „ohne“ Vorlage eines konkreten Projektes möglich ist (Das ist der Unterschied zu vorherigem GR-Beschluss)

Diskussion:

Keine

Antrag + Beschluss:

a) Flächenwidmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Büro Plan Alp GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 17.1.2022, mit der Planungsnummer 369-2022-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl im Bereich des Grundstückes Nr. 2236/2 KG 81313 Zirl (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl vor:

Umwidmung

Grundstück 2236/2 KG 81313 Zirl

rund 408 m² von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.01.2022, „B80 Wetterkreuzweg – Neurauter“, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	19	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

**zu 8.2 Antrag um Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erlassung eines Bebauungsplanes für die neu gebildeten Grundstücke 400/1 und 400/3
Vorlage: INFR/287/2019**

Bericht:

Der Obmann des Ausschusses, Ing. Reinhart, berichtet wie folgt:

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 400/1 hat mitgeteilt, dass er entweder selbst dort wohnen möchte, oder durch den Verkauf des Grundstückes seine Wohnung in Innsbruck sanieren wird. Bei 400/2 gibt es keinen Antrag, deswegen haben wir das nicht behandelt.

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 400/3 möchte für sich selbst ein Wohnhaus errichten.

Um eine widmungsgemäße Verwendung zu gewährleisten, ist parallel zur Änderung des Flächenwidmungsplanes auch ein Bebauungsplan zu erlassen.

In der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde vom Raumplaner mitgeteilt, dass eine maximale Grundstücksgröße von 400 m² sowie anstelle der Baumassendichte höchst von 1,5 die Nutzflächendichte von 0,375 gewählt werden sollte, da eine Bebauung kleinerer Grundstücke besser mit der Nutzflächendichte anstelle der Baumassendichte geregelt werden kann (siehe Erläuterungsbericht).

Da vom Eigentümer des Grundstückes Nr. 400/2 bisher keinerlei Interesse einer Widmung bzw. Bebauung vorliegt, ist bei der Erstellung des Bebauungsplanes davon auszugehen, dass die durch Grundstücksteilung neu entstehenden Grundstücke für sich bebaubar bleiben (gekuppelte Bauweise). Aus diesem Grunde wurde eine max. Grundstücksgröße von 400 m² - anstelle der laut Beschlussempfehlung des Ausschusses vorgeschlagenen 550 m². Im konkreten Falle ist das Grundstück somit zu teilen, und es entstehen 2 annähernd gleich große Grundstücke mit ca. 350 m² (Bebauung in gekuppelter Bauweise). Die beantragte Teilung ist aber von der Baubehörde in Bezug auf die Bebaubarkeit zu prüfen.

Diskussion:

Keine.

Antrag + Beschluss:

a) Flächenwidmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Büro Plan Alp GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 17.1.2022, mit der Planungsnummer 369-2022-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl im Bereich der Grundstücke Nr. 400/1 und 400/3 KG 81313 Zirl (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl vor:

Umwidmung

Grundstück 400/1 KG 81313 Zirl

**rund 17 m² von Wohngebiet § 38 (1) in
Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2
sowie**

**rund 690 m² von Freiland § 41 in
Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2**

weiteres Grundstück 400/3 KG 81313 Zirl

**rund 690 m² von Freiland § 41 in
Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.01.2022, „B82 Goasserweg - Freionweg - Gery“, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	19	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

zu 8.3 Erlassung Bebauungsplan für Umbauten auf Grundstück Baufläche 171, Kirchstraße 18 - Behandlung der eingelangte Stellungnahme Vorlage: INFR/388/2020

Bericht:

Der Obmann des Ausschusses, Ing. Reinhart, berichtet wie folgt:

Der Gemeinderat hat einen Bebauungsplan bereits erlassen, zwei Stellungnahmen sind eingelangt. Im Zuge der Auflage des Bebauungsplanes wurde eine Stellungnahme, die von mehreren Anrainern unterzeichnet wurde, der Gemeinde übermittelt, welche wie folgt lautet:

Es wird dabei darauf hingewiesen, dass dieses Gebäude unmittelbar an das „Entwicklungsgebiet Ortszentrum“, das im Jahr 2015 Thema eines Architekturwettbewerbes war, angrenzt. Der nunmehr vorliegende Bebauungsplan würde eine geordnete und ausgewogene Entwicklung des Dorfsentrums unmöglich machen.

Zwischenzeitlich hat der Bauwerber unter anderem mit dem Eigentümer des nördlich und direkt angrenzenden Grundstückes sowie mit dem südlich und direkt angebauten Gebäude gesprochen und folgendes vereinbart:

- 1. Das im eingereichten Plan ersichtliche Treppenhaus auf der Nordseite des Gebäudes wird auf der Ebene des Dachgartens nicht ausgeführt. Die Erschließung des Dachgartens erfolgt westseitig über eine Treppe im Innenraum des 2. Obergeschoßes sowie einen Dach Kapfer auf Ebene des Dachgartens (siehe Anhang 1). Das oberste Treppenhausfenster wird ebenfalls nicht ausgeführt (siehe Anhang 2).*
- 2. Das nordseitige Geländer auf der Ebene des Dachgartens rückt von der neuen Fassade Nord parallel um 1,2 Meter in Richtung Süden. Der beschriebene 1,2 Meter breite Streifen wird nicht begehbar ausgeführt und darf nur zu Wartungszwecken betreten werden.*
- 3. Die Fassade Nord - zwischen dem gehobenen Dachstuhl Ost und dem Liftschacht Nordwest - wird als Flachdach-Attika so ausgeführt, dass die notwendige Dämmung des Flachdachs inkl. Gefälle und Mindestüberstand normgerecht hergestellt werden kann.*
- 4. Die Parteien dieser privatrechtlichen Vereinbarung haben sich darauf geeinigt, dass zwischen der unter Punkt 3. vereinbarten Attika auf der Nordseite und dem leichten, hereinrückten Geländer Pflanzentöpfe aufgestellt werden können. Diese Pflanzentöpfe müssen im Sinne der Nutzungssicherheit so ausgeführt werden, dass sie nicht durch Wind o.ä. Belastungen vom Dach stürzen können.*

Generell ist festzuhalten, dass durch die oben angeführten Maßnahmen, die Nordfassade des Gebäudes auf der Liegenschaft Nummer .171 in EZ 363 KG 81313 Zirl im oberen Bereich gestalterisch ruhiger wird und hinsichtlich der sichtbaren Baumasse entsprechend entschärft wird.

Seitens des Eigentümers des direkt angebauten Gebäudes gab es keine Einwände zum geplanten Projekt. Lediglich auf den Brandschutz legte er sehr großen Wert, welcher natürlich nach aktuell gültigen Normen und OIB Richtlinien durchgeführt wird.

Sollten Einsprüche zum aufgelegten Bebauungsplan „B77 Kirchstraße 18-20“ einlangen, bitte ich euch die getroffene Vereinbarung mit der RAS Immobilien GmbH zu berücksichtigen in welcher die meisten Einwände des Raumplaners und des Raumordnungsausschusses eingearbeitet wurden.

Der Raumplaner hat in der Sitzung vom 10.01.2022 berichtet, dass die Bedenken entsprechend der Verbauung zur Nordseite begründet waren.

Die geplante Änderung bringt eine wesentliche Verbesserung speziell für die Nordseite.

Zur eingelangten Stellungnahme wurde im Ausschuss festgestellt, dass diese sehr allgemein gehalten wurde. Durch die geplante Änderung auf der Nordseite des Objektes wurde die Stellungnahme auch berücksichtigt.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl wird seitens des RO-Ausschusses die Änderung des zur Auflage gebrachten Bebauungsplanes empfohlen.

Diskussion:

Keine.

Antrag + Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 4.11.2021 die Auflage den von der Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 18.10.2021, mit der Bezeichnung „B77 Kirchstraße 18 + 20“, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme vom 29.11.2021 von Bewohnern der Objekte Morigglgasse 11, 12, 13 und 17

Weiters hat der Bauwerber eine Änderung des Bauvorhabens bekannt gegeben und auf eine Vereinbarung mit dem nordseitigen Eigentümer verwiesen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl mit nachfolgender Begründung die nunmehr vorliegende Änderung des zum Entwurf aufgelegten Bebauungsplanes:

Der Raumordnungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.01.2022 die Stellungnahme behandelt und insbesondere festgestellt, dass aufgrund der planlichen Änderung des Bauvorhabens nunmehr auch aus raumordnungsfachlicher Sicht das Bauvorhaben positiv beurteilt werden konnte.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 14.01.2022 mit der Bezeichnung „B77 Kirchstraße 18 + 20“, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von der Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	17	Nein:	2	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

**zu 8.4 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke im Gewerbegebiet Europastraße / Salzstraße - Verordnung einer Bausperre
Vorlage: INFR/391/2020**

Bericht:

Ausschussobmann Ing. Reinhart berichtet, in Bezug auf den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl mit Beschluss vom 16.12.2021 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl im Bereich der Grundstücke Nr. 2890/2, 659/2, 654/6, 659/1, 659/3, 586/1, 593/5, 594/4, 593/4, 594/3, 617/4, 619/2, 617/5, 594/5, 593/1, 593/3, 3020/2 alle KG 81313 Zirl im Gewerbegebiet Europastraße, wurde am Tage der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021 ein Bauansuchen auf Gst. Nr. 593/1 KG Zirl bei der Baubehörde eingebracht, welches den Zielsetzungen der aufgelegten Umwidmung widerspricht.

Die Projektwerber wurden zur Sitzung des Ausschusses eingeladen und konnten ihr Projekt vorstellen. Alle Fragen wurden beantwortet und es gab eine intensive Diskussion über das Projekt. Die Problematik wurde diskutiert, dass am gleichen Tag ein Widmungseinschränkungsbeschluss des Gemeinderates getroffen wurde und eine Baueinreichung kurz vorher stattgefunden hat. Es geht allerdings immer um die Rechtswirksamkeit. Ab dem Zeitpunkt der Einreichung sind 6 Monate seitens der Baubehörde bis zu einer Entscheidung Zeit. Es geht um die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung.

Der Raumordnungsausschuss empfiehlt daher nochmals eine Verordnung zu beschließen (Bausperrenverordnung) und diese auf alle Grundstücke zu beziehen und Planungsziele im Beschluss zu definieren.

Er trägt zudem vor, Ansuchen betreffend die Errichtung von Betrieben, die der Asphalt-, Beton- und Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung dienen, sowie Betriebe des Versammlungs-, Vergnügungs- und Schaustellergewerbes sind im Planungsbereich mit Hinblick auf die entsprechende Einschränkung von vornherein unzulässig und können daher unter Hinweis auf die mit der Bausperre angestrebten Zielsetzungen sofort abgewiesen werden. Es ist heute notwendig, nochmals eine Verordnung zu beschließen.

Diskussion:

GV Schöpf sagt, wir reden von der Salzstraße (Wirtschaftsregion), beim betroffenen Betrieb ist wesentlich anzumerken, dass dieser in den Gemeinden Inzing und Zirl angesiedelt ist. Den Betrieb gibt es seit vielen Jahren und er expandiert stetig, es ist für ihn ein toller Betrieb, jetzt will man weiter expandieren. Die Grundstücksflächen, die gekauft wurden, waren zum Zeitpunkt des Kaufes gewidmet mit Gewerbegebiet ohne Einschränkung. Im Zuge dessen fällt der Gemeinde ein, man hätte gerne andere Betriebe, dadurch wird eine Weiterentwicklung blockiert. Mit der Widmungseinschränkung ist das Vorhaben des Betriebes nicht mehr realisierbar. Er ersucht die Gemeinde, sich das nochmals zu überlegen und ob man das so blockieren will.

Obmann Reinhart gibt ihm recht, es ist eine harte Maßnahme für Wirtschaftsbetriebe, das stimmt, ein anderes Thema ist aber, dass es auch Aufgabe der Gemeinde ist, dies raumordnungsfachlich zu betrachten. Seit längerer Zeit gibt es ein älteres Betonmischwerk in Zirl. Vor kurzem kam ein zweites Betonmischwerk dazu, jetzt wäre das das dritte in einem Radius von 500 m, das ist raumordnungsfachlich nicht richtig. Man muss den ganzen Schotter, die Zuschlagsstoffe zuführen, das ist entgegen der raumordnungsfachlichen Sicht.

GV Schöpf antwortet, genau das ist die Problematik, man hat diese Betriebe da, in der Nachbarschaft gibt es eine offene Mülltrennung, wir haben bereits Betonmischanlagen, jetzt zu sagen, du darfst nicht mehr, versteht er nicht, er versteht nicht, warum man das vorher mehrfach zulässt und auf einmal geht es nicht mehr.

Bgm Öfner antwortet, zweifellos ist in den letzten Wochen ein grober Konflikt zwischen der Marktgemeinde Zirl und dem angesiedelten Betrieb entstanden. Er begrüßt die Firmenvertreter im Publikum und auch den Obmann des sal.z.i Wirtschaftsförderungsvereins, Herrn Simon Meinschad, es prallen in diesem Konflikt zwei Interessen aufeinander. Beide hält er für legitim. Das Interesse der Firma für einen neuen Geschäftszweig ist verständlich und legitim. Die raumordnungstechnischen Gedanken sind ebenso wichtig. Eine Ist-Situation im Gewerbegebiet muss nicht immer eine Ist-Situation bleiben, es gibt raumordnungsrechtliche Interessen. Der Vorwurf der mangelnden Kommunikation steht im Raum. Im Dezember haben wir die Einschränkung der Flächenwidmung beschlossen, die heutige Bausperre verändert gegenüber der Beschlusslage seit September für die Firma gar nichts, weil alles, das nicht von der Einschränkung umfasst ist, gebaut werden kann. Er hat in den letzten Tagen Telefonate mit den Firmenvertretern und auch Herrn Simon Meinschad gehabt. Wenn der Wirtschaftsverein sal.z.i. Sinn machen soll, um auf dieser Ebene zu einer Kommunikation zu kommen, dann sollten wir die unterschiedlichen Interessen kommunizieren, um am Ende einen Lösungsweg zu haben. Der Zeitfaktor ist natürlich zu beachten. Er selbst steht ab morgen für Gespräche zur Verfügung. Er möchte aber die Bausperre verordnen, und wenn eine gemeinsame Position zwischen beiden vorliegt, kann diese dem Gemeinderat dann vorgelegt werden. Beide Parteien haben ihre Gedanken und ihre Berechtigung. Er möchte rasch und zeitnahe im Gespräch bleiben mit Raumordnungs-Ausschussobmann und mit der fachlichen Begleitung. Man muss sich überlegen, wer den Prozess begleiten kann, derzeit ist eine große Emotion vorhanden. Der gemeinsame Blick auf die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes hat gefehlt. Im Ro-Ausschuss hat man sich sehr lange mit

diesem Thema befasst. Mit den Voreigentümern gibt es Verträge, die in eine ganz andere Richtung gehen, wie das was die Firma möchte. Er möchte den Weg suchen nach einer neuerlichen Kommunikation.

GV Schöpf hält die Bausperre für ein starkes Instrument, in fremdes Eigentum einzugreifen, es ist für ihn kein schöner Ansatz, jemandem die Hand zu reichen.

Bgm Öffner antwortet, dies sei für ihn nur halbrichtig, die Bausperre ändert nichts am Beschluss vom Dezember 2021. Diese Aussage trifft auf den Beschluss der Widmungseinschränkung zu. Die Bausperre ist eine Absicherung für die Gemeinde. Alle Einreichungen, die dem Widmungsziel nicht widersprechen, sind möglich.

GV Stecher wird bei der Beschlussfassung dagegen sein, er sieht das kritisch, die Umwidmung von einer größeren Fläche, aus einem Einzelprojekt sind mittlerweile 17 Grundstücke geworden. Die Bausperre hat den Sinn, Zeit zu gewinnen, um einen Konsens zu finden. Es geht nur darum, wie sauber/dreckig das Gewerbegebiet sein soll. Bei der Nutzung ist jeder davon ausgegangen, dass das anhält. Der Verein sal.z.i soll auch als Bindeglied fungieren, um einen Konsens zu finden.

Bgm Öffner ergänzt, der Blick der Marktgemeinde Zirl auf das Gewerbegebiet ist kein Blick auf eine einzelne Firma, sondern wie sich das weiterentwickeln soll, das gesamte Gewerbegebiet. Gespräche können für ihn ab morgen stattfinden. Grundsätzlich wurde der Beschluss ja bereits in der Dezember-Sitzung gefasst.

Der Zuhörer und Obmann des sal.z.i Vereins, Herr Simon Meinschad steht auf und möchte sagen, dass die heutige Entscheidung ein massives Ausmaß mit sich bringt, die gesamte Region ist betroffen. Er stellt in den Raum, ob man mit einem Verbot einen Dialog beginnen möchte. Das Gewerbegebiet ist eine wichtige Einnahmequelle, aber als Unternehmer wird man immer schauen müssen, dass man Flächen bekommt, die man nutzen kann. Er kann sich schon daran erinnern, früher hat es immer die Industriezone gegeben (Arbeitsplätze schaffen). Diese Botschaft geht auch an die Firmen STRABAG, Plattner, Fröschl, RBA, etc. die Tragweite dieser Entscheidung ist enorm, er möchte das heute in den Raum stellen.

Bgm Öffner antwortet, das, was die Ursache für den jetzigen Konflikt ist, haben wir schon im Dezember gesetzt, die Bausperre dient nur als Absicherung. Auch wenn wir kurz vor einer Wahl stehen, es ist zu jedem Tag und jeder Stunde der Gemeinderat in Funktion und kann jederzeit einen Beschluss fassen.

Ersatz-GR Plattner erklärt, wenn man einen Blick auf die Betonwerke wirft, darf man nicht vergessen, dass dort mehrere Gebäude entstanden sind, zB Bürogebäude mit hochwertigen Arbeitsplätzen. Er möchte auch ergänzen, wir sind auch gewählt, um die Wirtschaft zu unterstützen, aber auch, dass wir die Interessen der Zirler Bevölkerung vertreten.

VBgm Rausch verweist darauf, es ist überall zu lesen, dass der Wirtschaftsstandort Zirl gestärkt wird, das Projekt sal.z.i wird immer gerne gesehen. Ein Betonmischwerk ist anscheinend nicht schön genug. Wir als Fraktion waren auch im Dezember schon gegen die Widmungseinschränkung. Es ist für sie nicht schön, wenn man als Gemeinde sagt, wir hätten gerne Bürogebäude in Zirl gehabt. Wir, als Fraktion, werden daher einer Bausperre nicht zustimmen.

Antrag + Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG Verordnung einer Bausperre gemäß § 74 TROG 2016

§ 1 Präambel, Planungsziele

- (1) Vorausschickend ist festzuhalten, dass das Gewerbegebiet südlich der Bahnstraße derzeit eine gemischte Nutzung aus Transport- und Lagerbetrieben, eine Abfallsammel- und Umladestelle sowie sonstige betriebliche Nutzungen aufweist. Neben der auf den Gewerbeflächen bereits vorhandenen Bebauung bestehen allerdings nach wie vor große Baulandreserven im Ausmaß von ca. 4,9 ha, die einer grundsparenden, arbeitsplatzorientierten Nutzung zugeführt werden sollen. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 20.01.2022 zu Tagesordnungspunkt 8.4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idGF, beschlossen, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl vom 16.12.2021, Zahl: 369-2021- 00010 im Bereich der Grundstücke 2890/2, 659/2, 654/6, 659/1, 659/3, 586/1, 593/5, 594/4, 593/4, 594/3, 617/4, 619/2, 617/5, 594/5, 593/1, 593/3, 3020/2 KG 81313 Zirl (zur Gänze), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit Gewerbegebiet gemäß § 39 Abs. 1 TROG 2016 in ein eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2016 vor. Der Aushang des Entwurfes ist am 10.01.2022 erfolgt.
- (2) Die vom Planungsbereich umfassten, derzeit noch ungenutzten Gewerbegebietsflächen sollen ausnahmslos einer höherwertigen, Boden sparenden, arbeitsplatzintensiven gewerblichen Nutzung dienen. Dabei wird eine Arbeitsplatzdichte von zumindest 4 Arbeitsplätzen je 1.000 m² angestrebt. Zugleich sollen allfällige Nutzungskonflikte im Verhältnis zur Umgebungsbebauung möglichst deutlich reduziert bzw. sogar gänzlich vermieden werden. Daher sollen Nutzungen, die diesen Zielsetzungen widersprechen, wie insbesondere die Asphalt-, Beton- und Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung sowie die Ansiedlung von Betrieben des Versammlungs-, Vergnügungs- und Schaustellergewerbes im Planungsbereich von vornherein hintangehalten werden. Dies macht eine Änderung der bestehenden Flächenwidmung von Gewerbegebiet gemäß § 39 Abs. 1 TROG 2016 in ein eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2016 erforderlich.
- (3) Zur Absicherung der vorstehend genannten, mit dem Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes verfolgten Planungsziele hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 20.01.2022 zu Tagesordnungspunkt 8.4 gemäß § 74 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016), LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 167/2021, beschlossen, für die nachfolgend angeführten, im Gemeindegebiet von Zirl gelegenen Grundstücke, die als solche den Planungsbereich für die Änderung des Flächenwidmungsplanes bilden, eine Bausperre zu erlassen:

<u>KG</u>	<u>Gst-Nr.</u>	<u>Fläche</u>
81313 Zirl	2890/2	485 m ²
81313 Zirl	659/2	4.023 m ²
81313 Zirl	654/6	6.000 m ²
81313 Zirl	659/1	17.965 m ²
81313 Zirl	659/3	2.233 m ²
81313 Zirl	586/1	1.323 m ²
81313 Zirl	593/5	6.410 m ²
81313 Zirl	594/4	14.494 m ²
81313 Zirl	593/4	4.400 m ²
81313 Zirl	594/3	7.007 m ²

81313 Zirl	617/4	1.808 m ²
81313 Zirl	619/2	72 m ²
81313 Zirl	617/5	1.523 m ²
81313 Zirl	594/5	5.294 m ²
81313 Zirl	593/1	25.245 m ²
81313 Zirl	593/3	11.850 m ²
81313 Zirl	3020/2	981 m ²

§ 2 – Betroffene Bauvorhaben

Die Bausperrenverordnung hat die Wirkung, dass ab dem Inkrafttreten derselben die Baubewilligung für Bauvorhaben, die mit diesen Planungszielen im Widerspruch stehen, nicht mehr erteilt werden darf. Die Ausführung von anzeigepflichtigen Bauvorhaben, die mit diesen Planungszielen im Widerspruch stehen, ist ab diesem Zeitpunkt nach § 30 Abs. 3 fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2018 zu untersagen. Weiters ist die Ausführung freistehender Werbeeinrichtungen innerhalb geschlossener Ortschaften, die mit diesen Planungszielen im Widerspruch stehen, ab diesem Zeitpunkt nach § 56 Abs. 4 zweiter Satz der Tiroler Bauordnung 2018 zu untersagen.

§ 3 – Dauer der Bausperre

Die gegenständliche Bausperrenverordnung wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 74 Abs. 1 TROG 2016 mit Hinblick auf den gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idGF, gefassten Beschluss, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemein-de Zirl vom 16.12.2021, Zahl: 369-2021- 00010 im Bereich der Grundstücke 2890/2, 659/2, 654/6, 659/1, 659/3, 586/1, 593/5, 594/4, 593/4, 594/3, 617/4, 619/2, 617/5, 594/5, 593/1, 593/3, 3020/2 KG 81313 Zirl (zur Gänze), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen gefasst. Der Aushang des Entwurfes ist am 29.12.2021 erfolgt, die Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 08.02.2022.

Die Bausperrenverordnung tritt gemäß § 74 Abs. 5 TROG 2016, sofern sie nicht bereits früher aufgehoben wird, jedenfalls zwei Jahre nach dem Beginn der Auflegung des Entwurfes außer Kraft.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	11	Nein:	8	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

zu 8.5 Erlassung eines Bebauungsplanes mit Festlegung einer Höhenlage beim Grundstück Nr. 1405/5 - Eigenhofen Vorlage: INFR/478/2021

Bericht:

Der Obmann des Ausschusses, Ing. Reinhart, berichtet wie folgt:

Das gegenständliche Grundstück 1405/5 im Ortsteil Eigenhofen steht zur Bebauung an. Die Bauwerber möchten ein Einfamilienwohnhaus mit 2 oberirdischen Geschoßen errichten. Das Baugrundstück weist eine Senke auf, wie auf beiliegender Studie ersichtlich ist.

Die Bauwerber ersuchen um Festlegung einer Höhenlage entsprechend der Bezugsebene der Nachbargebäude bzw. des Straßenniveaus.

Dies hat die Konsequenz, dass die Abstandsbestimmungen nicht mehr vom Urgelände, sondern von der neuen Höhenlage ermittelt werden.

Hinweise des Bauamtes: Beim östlich und westlich angrenzenden Gebäude gibt es keinen Bebauungsplan und somit keine neue Höhenfestlegung.

Der Raumplaner berichtete, dass eine Höhenlage festgelegt werden kann, jedoch sollte aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes die Wandhöhe und Traufenhöhe entsprechend der Projekte der Nachbarn fixiert werden.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl wird somit die Erlassung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. „B79 Eigenhofen – Kofler“ empfohlen.

Diskussion:

Keine.

Antrag + Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.11.2021, mit der Bezeichnung „B79 Eigenhofen – Kofler“, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	19	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

**zu 8.6 Änderung des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Bürogebäudes auf Grundstück Nr. 594/5, Europastraße - 6. Vollgeschoß
Vorlage: INFR/490/2021**

Bericht:

GV Schöpf erklärt sich für befangen und verlässt die Sitzung.

Der Obmann des RO-Ausschusses, Ing. Reinhart, berichtet wie folgt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat einen Bebauungsplan für den Neubau eines Gebäudes mit 5 oberirdischen Geschoßen beschlossen. In der Auflage- und Stellungnahmefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Nunmehr ist die Bauwerberin an die Marktgemeinde Zirl herangetreten, um auch ein 6. Geschoß (Mitarbeiterterrasse zur Erholung), jedoch nicht im Ausmaß zu 100 % des darunterliegenden Geschoßes, errichten zu können.

Dadurch wäre der höchste Gebäudepunkt neu zu verordnen.

Zur westlichen Grundstücksgrenze (ebenso im Eigentum der Bauwerberin selbst) ist der Mindestgrenzabstand auf 3,40 m mittels Baugrenzlinie verordnet worden.

DI Rauch berichtete, dass der höchste Gebäudepunkt nunmehr auf 720,40 m ü.A. liegen soll. Dies bedeutet eine Erhöhung um ca. 1 m und wird als vertretbar angesehen, da mit der Art der Bebauung auch kein komplettes Vollgeschoß realisiert wird.

Der Verringerung des Mindestgrenzabstandes nach Westen auf 3,40 m wurde damals zugestimmt, da die Eigentümer des Nachbargrundstückes ebenso die Bauwerberin sind.

Eine nunmehrige Erhöhung (zusätzliches Geschoß) bedeutet aber, dass dieses Bauvorhaben weiter Richtung Osten abgerückt werden soll. Ein Abstand von 5,0 m wird seitens des Raumplaners vorgeschlagen, dem der Ausschuss auch zustimmt.

Ein Vorteil des Abrückens ist auch der Einsatz der Drehleiter, wobei die brandschutztechnische Vorkehrung seitens der Baubehörde abgeklärt werden.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl wird die Änderung des bereits zur Auflage gebrachten Bebauungsplanes betreffend das zusätzliche Geschoß empfohlen, wenn das Gebäude nach Westen einen Mindestgrenzabstand von 5,0 m aufweist.

Diskussion:

Keine.

Antrag + Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.01.2022, mit der Bezeichnung „B78 Salzstraße - Freudenthaler“, verkürzt durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Hinweis:

Da der ursprünglich zur Auflage gebrachte Bebauungsplan aufgrund einer zwischenzeitlichen Projektänderung noch nicht kundgemacht wurde, ist eine verkürzte Auflage möglich. Es wurden auch in der Erstauflage keine Stellungnahmen abgegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen (GV Schöpf abwesend)

Ja:	18	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

**zu 8.7 Erlassung eines Bebauungsplanes für den Neubau eines Wohnhauses auf Gst. Nr. 37/2, Auergasse 11
Vorlage: INFR/516/2021**

Bericht:

GR Neurauter erklärt sich für befangen.

Der Obmann des RO-Ausschusses, Ing. Reinhart, berichtet wie folgt:

Das Bestandsgebäude auf Gst. Nr. 37/2 (sogenanntes „Rangerhaus“) soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Der Eigentümer des Grundstückes hat mitgeteilt, dass diese geplanten Wohnungen nur für Eigengebrauch bzw. vermietet werden sollen.

Der Raumplaner stellte fest, dass die Parameter, die beim der vorangegangenen Planung eingefordert wurden, eingehalten sind. Das Projekt wird somit von seiner Seite befürwortet.

Es wird festgestellt, dass die Vertragsraumordnung dort zur Anwendung gelangt. Dies bedeutet, dass der Bauwerber einen Raumordnungsvertrag abschließen muss, auch wenn er bekannt gegeben hat, die Wohnungen nur als Eigenbedarfswohnungen bzw. als Mietwohnungen zu verwenden (kein Verkauf!).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Wohnungen im Familienverband möglich gemacht wurde. Es wird auf das geplante Bauvorhaben in Eigenhofen (6 Wohnungen für Eltern und 5 Kinder).

Der Raumplaner ergänzt, dass es sich bei dem Grundstück um ein bebautes Grundstück handelt. Diese Bestandskubatur ist bei der Ermittlung der im Vertrag vorgesehenen Fläche zu berücksichtigen.

Laut Erhebungen der Nutzflächen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Wohnnutzfläche Neubau	480 m ²
<u>Anrechnung Bestand</u>	<u>170 m²</u>
Zusätzliche Nutzfläche	310 m ²

Lt. Tabelle Variante 9 würden für die Gemeinde 14 m² und somit keine Wohnungen übrigbleiben. Wenn innerhalb von 10 Jahren Wohnungen verkauft werden, dann müsste der Bauwerber Flächen abgeben. Deswegen ergeht der Vorschlag, auf diese Regelung zu verzichten, dass der Bauwerber keinen Vertrag mit der Gemeinde machen muss.

Diskussion:

Keine.

Antrag + Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.01.2022, mit der Bezeichnung „B81 Auergasse 11 - Neurauter“, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen (GR Neurauter abwesend)

Ja:	18	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

**zu 8.8 Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von neuen Mitarbeiterwohnungen auf Gst. Nr. 616/13
Vorlage: INFR/517/2021**

Bericht:

GV Schöpf erklärt sich für befangen und verlässt die Sitzung.

Der Obmann des RO-Ausschusses, Ing. Reinhart, berichtet wie folgt:

Die Firma Gemüse Falkner hat in den letzten beiden Jahren bereits einige Bautätigkeiten umgesetzt, um der Marktentwicklung gerecht zu werden und wettbewerbsfähig bleiben zu können. Trotzdem fehlt es nach wie vor an Lagerflächen und Mitarbeiterunterkünften.

Herr Falkner ist Eigentümer der beiden ehemaligen ÖBB Gebäude auf Grundstück Nr. 616/13.

Hier befinden sich momentan Mitarbeiterzimmer im Erdgeschoß und im Dachgeschoß.

Ursprünglich wollte Herr Falkner die Dachflächen der Bestandsgebäude mit Photovoltaikanlagen ausrüsten, dabei wurden die Dachböden näher inspiziert und festgestellt, dass die Dachstühle faul sind und erneuert werden müssen.

Folgendes Konzept wurde für dieses Areal entwickelt:

- Die Dachböden der Bestandsgebäude werden abgerissen und 2 neue Stockwerke für Mitarbeiterzimmer errichtet.
- Die Mitarbeiterzimmer in den Erdgeschoßen bleiben erhalten.

- Im Westen wird ein Gebäude mit Zufahrt vom Norden her errichtet. Untergebracht werden im Erdgeschoß Fahrzeuge.
- Die Halle dient hauptsächlich zur Lagerung von Gebinden welche momentan in angemieteten Hallen untergebracht sind.
- Für die Firma „Gemüse Falkner“ ergeben sich damit in der Produktion optimale Abläufe.
- Durch die neuen Mitarbeiterzimmer kann den Arbeitern eine moderne, zeitgemäße Unterkunft geboten werden.

Wie bereits vor einiger Zeit besprochen, ist eine Wohngebietswidmung aufgrund der vorhandenen Lärmentwicklung (Bahn) nicht möglich. Die geplanten zwei Obergeschoße sind vertretbar. Begrüßenswert ist es, dass der Eigentümer für die eigenen Mitarbeiter dadurch eine wesentliche Verbesserung der Wohnsituation bewirkt. Auch ist das Bauvorhaben in Zusammenschau mit der im letzten und heurigen Jahr durchgeführten Betriebserweiterung stimmig. Der Raumplaner bemerkte, dass jedenfalls eine Sonderfläche für Mitarbeiterwohnungen möglich sein sollten, sollte die Lärmessungen die Widmung als allgemeines Mischgebiet nicht ermöglichen.

Die Sonderflächenwidmung ist laut Meinung des Ausschusses zu bevorzugen.

Da noch eine Zustimmung der ÖBB betreffend des Garage- bzw. Lagergebäudes aussteht, kann in dieser Sitzung nur die Änderung des Flächenwidmungsplanes beraten werden.

Heute heißt es, es ist nicht notwendig, einen Bebauungsplan drüberzulegen, wenn das örtliche Raumordnungskonzept geändert ist, dass man dann den Bebauungsplan ausarbeitet. Es ändert sich an der geplanten Maßnahme nichts, sondern nur am Werdegang.

Diskussion:

Es wird über das Mail von GV Schöpf Rainer diskutiert. Die Zustimmung der ÖBB liegt noch nicht vor.

VBgm Zangerl-Walser fragt wegen den Messungen, ob das Ergebnis schon vorliegt.

Obmann Reinhart antwortet, aufgrund der Nähe zur Bahn benötigt man einen technischen Lärmschutz. Laut seinen Infos liegt das Gutachten vor, aber es ist derzeit gegenstandslos, weil es erst vorliegen muss, wenn der Bebauungsplan vorliegt.

GV Kapferer erklärt, das Gutachten ist in Session in den Unterlagen drin.

Antrag + Beschluss:

a) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zirl vom 18.01.2022, Zahl Ö/002/01/2022 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Nachdem es sich bei der Gp. 616/13 um ehemaligen Bahngrund handelt, ist eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und eine Umwidmung von Freiland in Sonderfläche mit Teilfestlegungen vorgesehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planungsbüro PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 19.1.2022, mit der Planungsnummer 369-2022-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl im Bereich des Grundstückes Nr. 616/13 KG 81313 Zirl (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl vor:

Umwidmung

Grundstück 616/13 KG 81313 Zirl

rund 1284 m² von Freiland § 41 in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4

sowie alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 339 m²
in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Garagen / Lagerräume

sowie alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 945 m²
in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Mitarbeiterunterkünfte iVm § 37 (4): a) Keine Balkone / Terrassen Richtung Süden (Bahntrasse), b) Ausführung von Schallschutzfenstern Richtung Norden, Süden, Osten, Westen, c) Ausführung von Schlafräumen mit Fenstern Richtung Süden, Osten, Westen (Bahntrasse) mit einer Lüftungsanlage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen (GV Schöpf abwesend)

Ja:	18	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

zu 9 Anträge, Anfragen und Allfälliges (im öffentlichen Teil)

zu 9.1 Dringlichkeitsantrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Neubau eines forstwirtschaftlichen Gebäudes im Bereich der Grundstücke

Nr. 1206 und 1207
Vorlage: INFR/505/2021

Bericht:

Der Obmann des RO-Ausschusses, Ing. Reinhart, berichtet wie folgt:

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 1206 und 1207 möchte zur Ausübung seiner forstwirtschaftlichen Arbeiten ein Wirtschaftsgebäude errichten. Die positive Stellungnahme der Agrarbehörde liegt vor.

Problematik, wenn landwirtschaftliches Gebäude errichten will muss Bauwerber nachweisen, dass er Landwirt ist.

Seitens des Ausschusses wurde bemängelt, dass in dem Bereich „Aue“ auch forstwirtschaftliche Gebäude entstehen sollen. Dies wurde vom Gemeinderat bei der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes nicht gewünscht. Im Konzept wurde lediglich von landwirtschaftlichen Gebäuden gesprochen.

Der Raumplaner bemerkte dazu, dass dies mit der Aufsichtsbehörde abzuklären sein wird (landwirtschaftlich fremde Nutzung).

Sollte die Aufsichtsbehörde der Umwidmung zustimmen, schließt sich dem der Ausschuss an.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl wird unter der Voraussetzung, dass die Aufsichtsbehörde der Umwidmung zustimmt und alle Gutachten positiv vorliegen, die Umwidmung im Bereich der Grundstücke Nr. 1206 bzw. 1207 in Sonderfläche für die Errichtung eines forstwirtschaftlichen Gebäudes, empfohlen.

Nach telefonischer Rückmeldung mit der Aufsichtsbehörde hat der Raumplaner mitgeteilt, dass diese Widmung auch die aufsichtsbehördliche Genehmigung erhalten wird. Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich um eine „land- und forstwirtschaftliche“ Definition. Zwischenzeitlich wird zwischen Land- ODER Forstwirtschaft unterschieden.

In der Zwischenzeit hat das Land bekanntgegeben, dass das in Ordnung geht mit dem Nachweis Landwirt. Alle Gutachten und Stellungnahmen liegen vor, das Land sieht das auch positiv, der RoAusschuss hat gesagt, wenn alle fachlichen Gutachten vorliegen.

Antrag + Beschluss:
Die Dringlichkeit wird zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: beschlossen (1 befangen)

Ja:	18	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

Diskussion:

Keine.

Antrag + Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Büro Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 19.1.2022, mit der Planungsnummer 369-2022-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl im Bereich des Grundstückes Nr. 1207 KG 81313 Zirl (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl vor:

Umwidmung

Grundstück 1207 KG 81313 Zirl

rund 574 m² von Freiland § 41 in
Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung
Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Wirtschafts-
gebäude für forstwirtschaftliche Zwecke

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellung-
nahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle
abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: beschlossen (1 befangen)

Ja:	18	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

Bericht:

Bgm Öfner fragt um Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Diskussion:

ZIRL AKTIV bringt einen Dringlichkeitsantrag ein wie folgt:



An den
Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl
Bühelstraße 1
6170 Zirl

Zirl, am 18.01.2022

Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl
„Nutzung der Garderobe im Eingangsbereich der Bücherei Zirl als Kleidungsent-nahme“

Sehr geehrter Bürgermeister Öfner,
Geschätzte Mitglieder des Gemeinderats der Marktgemeinde Zirl,

Auch in Zirl steigt die Zahl jener, die sich finanziell im Alltag sehr schwer tun. Jene, denen es gut
geht, haben hingegen oft so viel, dass sie gern etwas hergeben würden, aber oft nicht wissen
wo oder wie. Angelehnt an eine Initiative der Caritas in Wien (siehe Screenshot), stellen wir den
Antrag:

Die Garderobe im Eingangsbereich der Bücherei Zirl soll von September bis März jedes Jahres als Tauschfläche für Kleidung genutzt werden. Ein über Freiwillige organisiertes Angebot an frei entnehmbaren, intakter Kleidung soll dort für jene, die es brauchen, zur Verfügung stehen. Den Mitarbeiter*innen der Bücherei entsteht kein Mehraufwand. Auch die Organisation erzeugt keine Kosten für die Gemeinde. Lediglich die Nutzung der Fläche muss beschlossen werden.

Mit der Bitte um Zuerkennung der Dringlichkeit sowie Zustimmung zum Antrag verbleiben wir,

die Gemeinderät*innen der Fraktion ZIRL AKTIV

i.V. ZIRL AKTIV

[Caritas: Wir helfen.](#)

13Std. • G

„Ich brauche eine neue Winterjacke, kann sie mir aber nicht leisten.

Es ist mir peinlich, deswegen um Hilfe zu bitten:• --

... Mehr anzeigen



VBgm Rausch ergänzt, es war sehr kurzfristig, sie ist angeschrieben worden, dass es Freiwillige gibt, die das in Zirl machen könnten. Sie hat mit der betroffenen Mitarbeiterin gesprochen, es spricht seitens der Bibliothek nichts dagegen. Die Organisation macht ihre Fraktion.

Antrag + Beschluss:

Sitzung des Gemeinderates vom 20.01.2022

Seite 23 von 26

Die Dringlichkeit wird zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	19	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

Diskussion:

Bgm Öffner findet den Antrag super, aber eine Problematik sieht er schon. Es wird nicht ohne Zuständigkeit/Abwicklung gehen.

VBgm Rausch antwortet, wenn der Tag des Kleideraushanges vorbei ist, dann schauen wir, ob diese in Ordnung sind. Es ist ein Ständer, der hängt einfach, da hängt Kleidung, die Bedürftige haben können.

Bgm Öffner fragt nach den Zeiten.

VBgm Rausch antwortet, zu den Öffnungszeiten der Bücherei.

GR Stolze-Witting fragt nach den Freiwilligen, welche Personen das sind.

VBgm Rausch antwortet, wenn der Gemeinderat das heute beschließt, wird ab morgen alles organisiert. Das sind Damen einer Gruppe. Es ist als niederschwelliger Versuch gedacht. Es geht darum in der Jahreszeit, in der es kalt ist, Menschen Kleidung zu gewähren. Im März kann man dann nochmals schauen.

GR Pichler Iris fragt, wenn niederschwellig erreicht werden soll, ob man an die Tafel nicht gedacht hat.

VBgm Rausch erklärt, seitens dieser Organisation wäre das Angebot nur einmal die Woche, die Bücherei mit 4 Öffnungstagen ist angenehmer und besser für die Personen.

VBgm Zangerl-Walser hat sich das genau angeschaut, wie es in Wien ist, es ist für sie ein guter Antrag, man kann da wirklich zustimmen, der Gemeinde fallen keine Kosten an, nur der Lagerplatz muss zur Verfügung gestellt werden.

GR Pichler Iris fragt, ob der Bibliothek gemeldet wird, wer da verantwortlich ist.

VBgm Rausch antwortet, das wird in den nächsten Tagen finalisiert werden, auch mit einer Infotafel, insgesamt sind alle herzlich eingeladen, alte Winterkleidung dort abzugeben.

VBgm Zangerl-Walser regt an, dies auf facebook und auf der Homepage zu bewerben.

Antrag + Beschluss:

Zu den Öffnungszeiten der Bücherei Zirl soll im Eingangsbereich der Bücherei Zirl die Garderobe von September bis März jeden Jahres als Tauschfläche für Kleidung genutzt werden. Ein über Freiwillige organisiertes Angebot an frei entnehmbarer, intakter Kleidung soll dort für jene, die es brauchen, zur Verfügung stehen. Den Mitarbeiter*innen der Bücherei entsteht kein Mehraufwand. Auch die Organisation erzeugt keine Kosten für die Gemeinde. Lediglich die Nutzung der Fläche muss beschlossen werden. Eine klare Ansprechperson für die Tauschbörse wird jeweils bekanntgegeben.

Abstimmungsergebnis: beschlossen

Ja:	19	Nein:	0	Enthaltung:	
-----	----	-------	---	-------------	--

Sonstige Wortmeldungen zu Anträge, Anfragen und Allfälliges (im öffentlichen Teil):

GR Graf fragt nach dem Projekt Gehsteig Eigenhofen, dieses war letztes Jahr budgetiert.

Bgm Öfner antwortet, das hängt von der Prioritätensetzung in den anderen Bereichen ab. Es wurde seitens der Landesstraßenverwaltung in Aussicht gestellt, sich die Situation nochmals anzuschauen und ob man was tun kann.

GR Graf fragt wegen der Stellungnahme Hochwasserschutz Eigenhofen, wie ist der Stand?

Bgm Öfner erklärt, er hat bis heute keine Information, dass es eine Stellungnahme gibt.

GR Graf fragt wegen den Planungskosten zum Radwegprojekt und der Module 1-4, wie ist da der Stand?

Bgm Öfner antwortet, zum aktuellen Stand; er hat längere Zeit von keinem der Empfänger eine Rückmeldung bekommen, deswegen habe er telefonisch nachgefragt, ob für die Gemeinden die Kostenbeteiligung in Ordnung ist, dann werden wir die Planung beauftragen und dann mit Ing. Dr. Christian Molzer besprechen, ob der Planungsauftrag um die Brücke erweitert wird.

VBgm Rausch fragt, sie hat aus den Medien entnommen, dass der Kostenanteil für den Winterdienst der Radwege von der Gemeinde übernommen wird und fragt, wo das budgetiert wurde bzw. wie hoch die Kosten sind.

Bgm Öfner antwortet, bei einer HH haben wir den Winterdienst generell drin, die Vergabe ist an private Firmen erfolgt, die sich das Gebiet aufteilen.

VBgm Rausch fragt nach der Beschlussfassung im letzten Gemeinderat, beim Eingangsbericht des Bürgermeisters soll über das Budget berichtet werden. Betreffend Nachverrechnung der Grundsteuer, es gibt Personen, die jetzt erst die Nachverrechnung für die Jahre 2015-2021 bekommen haben, es ist vielen nicht klar, warum da jetzt die Vorschreibung erfolgt. Sie regt an, eine Information zu veröffentlichen, warum das jetzt erst vorgeschrieben worden ist.

Bgm Öfner antwortet, er wird das an den Finanzverwalter Herrn Josef Gspan weiterleiten, er betont nochmals, Dinge werden vom Finanzverwalter erledigt und aufgegriffen, dort wo Erklärungsbedarf besteht, bittet er um ein kurzes Mail an die Buchhaltung bzw. an den Finanzverwalter Josef Gspan.

VBgm Rausch fragt, ob sich jeder einzeln bei der Gemeinde melden soll?

Bgm Öfner antwortet, ja, das hält er für am sinnvollsten, es macht nicht Sinn, flächendeckend was rauszuschreiben.

GR Neuraüter berichtet vom Überprüfungsausschuss und teilt mit, dass vom Kontokorrentkredit 58.000 Euro in Anspruch genommen worden sind.

GR Stippler fragt betreffend Kalvarienbergstraße, es handelt sich um einen netten Platz mit zwei Bänken, Eltern setzen sich hin und jausnen mit den Kindern, es ist alles da, nur kein Müllkübel.

Bgm Öffner nimmt das auf und wird das weitergeben.

GR Stolze-Witting fragt betreffend Luftmessgeräte in den Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Stand der Dinge.

Bgm Öffner antwortet, den aktuellen Stand weiß er nicht, damals wurde beschlossen, 10 Geräte in Einsatz zu bringen, er weiß das Ergebnis derzeit nicht, aber er wird das nachfragen.

GR Stolze-Witting gibt die Veranstaltung am 26.01.2022 Neophyten - Informationsveranstaltung um 19:00 Uhr im B4 bekannt, derzeit wird sie noch in Präsenz abgehalten.

GR Prantl fragt nach der Weihnachtsbeleuchtung bei einem Baum nahe der Volksschule, dieser wird noch beleuchtet, ob der auch abgenommen wird.

GR Pichler Iris antwortet, ist handelt sich um keine Beleuchtung der Gemeinde.

GR Pichler Iris richtet schöne Grüße von den Sonnensprossen aus, der Tag der offenen Tür musste wegen Corona leider abgesagt werden, dies hat ihnen sehr Leid getan, trotzdem wurde Interesse gezeigt an den Umbauarbeiten dort.

Auch Grüße von der Cole International School, diese fühlen sich sehr wohl in Zirl.

Betreffend Schulen, Kindergärten und Krippen ist es coronabedingt immer wieder zu Gruppen- und Klassenschließungen gekommen, derzeit haben das alle noch gut meistern können. Sie dankt den Leiterinnen, Direktorinnen für die Zusammenarbeit der letzten 6 Jahre, man hat viele Lösungen schaffen können. Es war eine feine Zusammenarbeit. Sie dankt dem Gemeinderat und hofft auf fairen Wahlkampf und eine aufregende Zeit des Wahlkampfes.

Das Ende des öffentlichen Teils ist um 20:49 Uhr und die ZuhörerInnen verlassen den Saal.

Nicht öffentlicher Teil

- Es wurde eine Neuvergabe für eine Wohnung am Wiesenweg beschlossen.

Der Bürgermeister & 2 Mitglieder des Gemeinderates



Bgm. Mag. Thomas Öffner



Dr. Veronika Sepp-Zweckmair
Schriftführerin



1. VBgm. Iris/Zangerl-Walser



2. VBgm. Victoria Rausch